

Lohntarifvertrag

2007 - 2009

**für das Maler- und Lackiererhandwerk
in Bayern
vom 09. September 2007**

und

**der Bekanntgabe der
Lohnregelung für Korrosions-
schutzbetriebe**

Lohntarifvertrag 2007

**für das Maler- und Lackiererhandwerk in Bayern
mit der Bekanntgabe des Ausbildungsvergütungsvertrages und
der Lohnregelung für Korrosionsschutzbetriebe**

vom 09. September 2007

Zwischen dem

**Landesinnungsverband des Bayerischen Maler- und Lackiererhand-
werks, Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz
Ungsteiner Straße 27, 81539 München**

und der

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main**

wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

Er gilt in Verbindung mit dem Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk in der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

A. Räumlich:

Das Gebiet des Freistaates Bayern.

B. Betrieblich:

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

C. Persönlich:

Alle Arbeitnehmer in Betrieben, die unter den § 1B dieses Tarifvertrages fallen und die eine nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VI) in der jeweils gültigen Fassung versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, ausgenommen Auszubildende.

§ 2

Arbeitslohn

A. Zum 01. September 2007 wird der Ecklohn um 3,1 % erhöht.

Der tarifliche Ecklohn beträgt somit:

ab 1. September 2007	100%	13,68 €
----------------------	------	---------

B. Lohntafel

ab 01.09.2007

I. Vorarbeiter	14,85 €
II. Gesellen nach Vollendung des 2. Gesellenjahres	13,68 €

Der Lohn dieser Lohngruppe wird im Folgenden als Gesellenlohn bezeichnet. Dies ist der Lohn des Maler- und Lackierergesellen nach zweijähriger, tatsächlicher Tätigkeit als Geselle im Maler- und Lackiererhandwerk. Weitere Voraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk (regional auch Tüncherhandwerk)
2. die Fähigkeit zur Ausführung der ortsüblichen Arbeiten mit der ortsüblichen Leistung.

III. Gesellen im 1. und 2. Gesellenjahr

Der Maler- und Lackierergeselle erhält:

1. Nach bestandener Gesellenprüfung 90 % des Gesellenlohnes.
Als Nachweis hierfür genügt, dass das Prüfungsergebnis bescheinigt wurde.
2. Nach einjähriger, tatsächlicher Tätigkeit als Geselle 95 % des Gesellenlohnes.
3. Der Tarifstundenlohn für den Gesellen beträgt demnach

ab 01.09.2007

Im 1. Gesellenjahr:	(90 %)	12,31 €
Im 2. Gesellenjahr:	(95 %)	13,00 €

IV. Für Hilfsarbeiter gelten folgende Abstufungen:

ab 01.09.2007

Im 1. und 2. Jahr der Gewerbezugehörigkeit	(60 %)	8,21 €
Im 3. und 4. Jahr der Gewerbezugehörigkeit	(70 %)	9,58 €
Ab dem 5. Jahr der Gewerbezugehörigkeit	(80 %)	10,94 €
Ab dem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	(85 %)	11,63 €

Im Falle einer Unterbrechung der Zugehörigkeit von mindestens 24 Monaten werden die vor der Unterbrechung liegenden Zeiten nicht berücksichtigt.

Die Lehrzeit im Maler- und Lackiererhandwerk wird bei nicht bestandener Gesellenprüfung auf die Gewerbezugehörigkeit angerechnet.

Die Lehrzeit im Maler- und Lackiererhandwerk im Ausbildungsbetrieb wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

V. Besitzstandswahrung

Diesbezüglich wird verwiesen auf die Protokollnotiz vom 28. September 1998 zum § 30 RTV für gewerbliche Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks, gültig ab 01. November 1998.

Bereits gewährte übertarifliche Löhne können auf die neuen Tariflöhne angerechnet werden. Sofern sich die Löhne aus Grundlohn und ständiger Zulage zusammensetzen, ist eine Anrechnung nur auf den Grundlohn möglich, falls dieser über dem Tariflohn liegt.

§ 3

Einstiegs- und Mindestlöhne

1. Arbeitnehmer erhalten in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit nach Neueinstellung in den Betrieb (bzw. Übernahme nach der Ausbildung), die nachfolgenden Einstiegsgehälter, wenn sie
 - a) vor der Neueinstellung längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - b) als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

2. Die Einstiegsgehälter betragen bis 31. März 2008:

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
7,85 €	10,73 €

3. Die Einstiegsgehälter betragen mit Wirkung ab 01. April 2008:

für ungelernte Arbeitnehmer	für Gesellen
8,05 €	11,05 €

4. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß den Lohn Tabellen in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Gehälter nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 zugleich Mindestgehälter im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) für ungelernte Arbeitnehmer bzw. für gelernte Arbeitnehmer (Gesellen). Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) sind Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen.

Ungelernte Arbeitnehmer arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Bei Arbeitnehmern, die über

- a) den Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss oder
- b) einen staatlich anerkannten Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert,

verfügen, wird vorausgesetzt, dass sie Tätigkeiten im Sinne von Satz 2 ausüben.

§ 4

Sonderregelung

In Maler- und Lackierbetrieben, die der Gruppe "Putz und Stuck" im Landesinnungsverband angehören, unterliegen die beschäftigten Verputzer, Stuckateure und Estrichverleger sowie deren Hilfsarbeiter den tariflichen Bestimmungen des Baugewerbes.

Die Mitgliedsfirmen, die dieser Regelung unterliegen, werden in einer eigenen Liste erfasst.

§ 5

In-Kraft-Treten und Laufzeit

Dieser Lohntarifvertrag tritt ab 01. September 2007 in Kraft.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten - erstmals zum 30. Juni 2009 - gekündigt werden.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Vertrages innerhalb der Kündigungsfrist von drei Monaten zu Verhandlungen über einen evtl. Neuabschluss zusammenzutreten.

München, den 09. September 2007

Winfried Schliermann

**Landesinnungsverband des
Bayerischen Maler- und Lackiererhandwerks
Fachverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz**

Klaus WieseHügel

Andreas Steppuhn

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19,
60439 Frankfurt am Main**

**Bekanntgabe zur
Lohnregelung für Korrosionsschutzbetriebe
(01. September 2007)**

gemäß § 5 des Ergänzungstarifvertrages Korrosionsschutzarbeiten vom 25. Mai 1987

1. Arbeitsstellenleiter;

das sind Vorarbeiter, die auf Baustellen mindestens 15 Arbeitnehmer beaufsichtigen

(Berufsgruppe I) 120 %

ab 01.09.2007

16,42 €

2. Vorarbeiter

(Berufsgruppe II) 115 %

ab 01.09.2007

15,73 €

3. Arbeitnehmer mit abgeschlossener, fachbezogener Berufsausbildung (Lehre);

z. B. Schlosser, Elektriker, KFZ- Mechaniker (Maschinisten); Kraftfahrer mit Führerschein II und 3-jähriger Praxis in dieser Klasse; Arbeitnehmer der Berufsgruppe IV, soweit sie ausschließlich mit Gerüstbau beschäftigt werden

(Berufsgruppe III) 105 %

ab 01.09.2007

14,36 €

4. Maler- und Lackierergesellen; Bauten- und Eisenschutzfachwerker;

das sind Arbeitnehmer, die nach einjähriger Einarbeitung alle typischen Korrosionsschutzarbeiten ausführen, wie z. B. Sandstrahl-, Flammentrostungs-, alle vorkommenden Anstrich- und Beschichtungsarbeiten, Farbspritzen, Metallspritzen; gleichgestellt sind Maschinisten, soweit sie nicht zur Berufsgruppe III gehören

(Berufsgruppe IV) 100 %

ab 01.09.2007

13,68 €

5. Bauten- und Eisenschutzwerker;

das sind Arbeitnehmer, die nach insgesamt dreimonatiger Einarbeitung mit Korrosionsschutzarbeiten mittleren Schwierigkeitsgrades beschäftigt werden

(Berufsgruppe V) 93 %

ab 01.09.2007

12,72 €

6. Helfer;

das sind Arbeitnehmer, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden

(Berufsgruppe VI) 90 %

ab 01.09.2007

12,31 €

Anmerkung:

Erschwerniszuschläge nach § 7 des Ergänzungstarifvertrages für Korrosionsschutzarbeiten vom 25. Mai 1987 sind zusätzlich zu gewähren.